



# Wirkstoffziele

Stand: 16. September 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Wirkstoffgruppe: Antibiotika zur systemischen Anwendung (ATC-Code: J01)

### Ziel 2: Generika, möglichst mit Rabattvertrag verordnen!

#### Erläuterung

Diese Wirkstoffgruppe beinhaltet alle Antibiotikapräparate, welche oral, parenteral oder inhalativ eingesetzt werden. Zubereitungen zur topischen Anwendung werden in diesem Ziel nicht berücksichtigt.

#### Maßnahmen zur Umsetzung

Der Großteil der gängigen Antibiotika ist als Generikum auf dem Markt.

Für generisches Nitrofurantoin sind inzwischen einzelne Rabattverträge vorhanden und das in der jüngsten Vergangenheit aufgrund einer günstigen Resistenzlage vermehrt eingesetzte Pivmecillinam ist z. T. generisch, aber ohne Rabattvertrag verfügbar. Auch Cefepim, Colistin, Tigecyclin sind inzwischen als Generika verfügbar. Für generisch erhältliches Fosfomycin sind vielfach Rabattverträge vorhanden.

Nicht generisch verfügbar sind u. a. folgende Wirkstoffe, die zum Teil als Reserveantibiotika oder lediglich in bestimmten Indikationen eingesetzt werden:

- Flucloxacillin mit Amoxicillin (Flanamox®)
- Ertapenem (Invanz®)
- Sulfadiazin (Silfadiazin Heyl®)

Verordnen Sie hierzu in den medizinisch indizierten Fällen generisch verfügbare Wirkstoffe am besten unter dem Wirkstoffnamen oder lassen Sie bei einer generischen Verordnung mit Handelsnamen das Aut-Idem Feld frei, so dass in der Apotheke ein Rabattarzneimittel abgegeben werden kann.

Antibiotika in kindgerechter Darreichungsform (Trockensaft, Suspension etc.) sind grundsätzlich generisch, jedoch nur bedingt mit Rabattverträgen verfügbar.

Aktuell gibt es viele Rabattverträge für Amoxicillin auch in Kombination mit Clavulansäure, genauso für Azithromycin, Cefaclor, Cefpodoxim und Cefuroxim. Die häufig verordneten Wirkstoffe Phenoxymethylpenicillin und Clarithromycin sind derzeit nicht unter Rabattvertrag.

Bei der Verordnung von Antibiotika ist zudem die Angabe des Einnahmezeitraumes und der Dosierung auf der Verschreibung erforderlich. So wird sichergestellt, dass Ihr Patient trotz Packungsgrößenverordnung und Rabattverträgen die notwendige Anzahl an Tabletten erhält.

Gerade in diesem Ziel kann es häufiger dazu kommen, dass aufgrund der Dringlichkeit in der Apotheke ein „Nicht-Rabattarzneimittel“ als Akutmedikation abgegeben wird. Dies ist an einer Sonder-PZN erkennbar, die zwar aus technischen Gründen in der Frühinformation (AMTM) nicht abgebildet werden kann, Ihnen jedoch bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann.

Unsere Pharmakotherapieberater stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie finden unsere Berater unter <http://www.kvb.de/service/kontakt-und-Beratung/praesenzberatung/verordnungen/>. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.